

....., denOktober 2017

Ortsübliche Bekanntmachung

Denkmalgerechte Instandsetzung (vormals „Erneuerung“) der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 011 bei Station 0,140 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, von Station 0,015 bis Station 0,280 einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Mit **Planfeststellungsbeschluss** des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 23. Oktober 2017 (Geschäftszeichen: 212-31102/0158/012) ist der Plan für das vorstehende Vorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Es sind keine Einwendungen vorgetragen worden. Die Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG gaben keine Stellungnahmen ab.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist).

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 2. November 2017 bis einschließlich 15. November 2017

in (Dienstgebäude)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG); diese Zustellungen entfallen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

.....
Unterschrift